Aktenvermerk zur Besprechung am 08.12.2021 und zur Vorlage im Leitungsgremium

Teilnehmer:

LRDir Dimpfl (als Kanzlervertreter)

RDir Weidner, AL I

ROAR'in Apel, Dezernatsleitung I.2

AN'in Kock, Teildezernatsleitung I.2.3

RAR'in Kaiser, stv. Teildezernatsleitung I.2.3

Problemstellung:

Nach Prüfung des Bundesrechnungshofes 2019 und der daraus resultierenden Prüfungsniederschrift ist festzustellen, dass eine Abweichung von der Höhe des Overheads von 20 % grds. nicht mehr möglich ist. Dies betrifft alle Projekte einschließlich Projekte des eigenen Ressorts.

Umsetzung der Prüfungsniederschrift:

Es wird festgestellt, dass es keine Ausnahmen zur Erhebung des Overheads in voller Höhe mehr gibt, ausgenommen sind bereits laufende Projekte mit Startbeginn vor dem 01. Januar 2022 und laufende Projekte für die bereits eine Befreiung erteilt wurde.

Eine teilweise Reduzierung kann nur genehmigt werden, wenn

 es sich um gemeinnützige Projekte im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) mit geringem Projektvolumen handelt

oder

- insbesondere, dann wenn ein überragendes Forschungsinteresse in Bezug auf den Forschungsschwerpunkt

für die UniBwM besteht. Hierbei ist vertieft zu prüfen, ob das Projekt ohne die Reduzierung bzw. Befreiung des Overheads tatsächlich nicht durchgeführt werden kann.

Diese Einzelfälle werden zur Prüfung und Entscheidung dem Kanzler vorgelegt. Über die Frage, ob ein überragendes Forschungsinteresse besteht, entscheidet vorab die Hochschulleitung.

Neubiberg, 28. Januar 2022

Gesehen und genehmigt:

0 3, FEB, 2022

Gez. Kock

Kanzler

Rapp